

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.03.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.00 (GV NRW Seite 54, 252) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Waltrop als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Ratsbeschluss vom 01.03.2005 für das Gebiet der Stadt Waltrop folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. An dem Sonntag im April, an dem die Waltroper Baummesse bzw. das Stadt- und Familienfest der Waltroper Werbegemeinschaft e.V. durchgeführt wird.
2. An dem Sonntag im August, an welchem das Parkfest stattfindet.
3. An dem Sonntag im Oktober, an welchem das Herbstfest/City- und Weinfest der Waltroper Werbegemeinschaft e.V. durchgeführt wird.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer Verkaufsstellen vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Waltrop, 02.03.2005

gez.

(Heck-Guthe)  
Bürgermeisterin